

AUSBILDUNGSFIBEL

der

LANDESTIERÄRZTEKAMMER HESSEN



Inhaltsverzeichnis

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	2
1 FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSPLÄTZEN	3
1.1 Ausbildungsplatzförderung des Landes Hessen	3
2 RECHTSGRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR DIE AUSBILDUNG VON TIERMEDIZINISCHEN FACHANGESTELLTEN	3
3 ANFORDERUNGEN AN AUSBILDER UND AUSZUBILDENDE	4
3.1 Eignung von Ausbilder/in und Ausbildungsstätte	4
3.2 Einstellungsvoraussetzungen an die Bewerber/-innen	4
3.2.1 Schulische Voraussetzungen	4
3.2.2 Gesundheitliche Eignung	4
4 DURCHFÜHRUNG DER BERUFSAUSBILDUNG	4
4.1 Gewinnung von Auszubildenden	4
4.2 Berufsausbildungsvertrag	5
4.3 Ausbildungsvertrag und Weiterbeschäftigung	5
4.4 Probezeit	6
4.5 Erstellung eines Ausbildungsplanes	6
4.6 Pflichten des ausbildenden Tierarztes bzw. der Auszubildenden	7
4.7 Ausbildungszeit	7
4.8 Urlaub	8
4.9 Vergütung, Gratifikation und Sozialversicherung	8
4.10 Schriftlicher Ausbildungsnachweis	9
4.11 Erste-Hilfe-Kurs	10
4.12 Prüfungen	10
4.12.1 Zwischenprüfung	10
4.12.2 Abschlussprüfung	10
4.13 Berufsschule	11
4.14 Berufsbildungsausschuss	12
4.15 Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses	12
5. KOSTEN, ZAHLUNGSWEISE AN DIE LANDESTIERÄRZTEKAMMER	12

6	WEGWEISER: ANSPRECHPARTNER, ADRESSEN, ANMELDUNGEN	13
6.1	Anmeldung und Ansprechpartner des Arbeitgebers	13
6.2	Anmeldungen der Auszubildenden	13

1 Förderung von Ausbildungsplätzen

Ausbildungs- und Arbeitsmarktförderung

Das Regierungspräsidium Kassel bearbeitet Ausbildungs- und Arbeitsmarkt- Förderprogramme der hessischen Landesregierung. Es ist dabei jeweils für das ganze Land Hessen zuständig.

Weitere Informationen zu allen Programmen können unter <https://rp-kassel.hessen.de/bürger-staat/förderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyförderung> eingesehen und abgerufen werden.

2 Rechtsgrundlagen und zuständige Stelle für die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

Der Beruf Tiermedizinische/r Fachangestellte/r ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf. Die Ausbildung findet im dualen System der Berufsausbildung an den beiden Lernorten **Betrieb** (tierärztliche Praxis oder Klinik) und **Berufsschule** (in der Regel an **2 Tagen** mit jeweils **6 Unterrichtsstunden** an den **Schwerpunkt-Berufsschulen in Kassel, Gießen oder Frankfurt**) statt und dauert im Regelfall **3 Jahre**.

Rechtsgrundlagen: Die Ausbildung wird insbesondere geregelt durch:

- das **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**
- die **Verordnung über die Berufsausbildung zur/m Tiermedizinischen Fachangestellten**
- die **Prüfungsordnung der Landestierärztekammer Hessen für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte/r**
- das **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**
- das **Hessische Schulgesetz** und
- die **Verordnung über die Berufsschule**

Jugendliche gelten als besonders schutzbedürftig. Dem tragen besonders die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Rechnung. Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind Auszubildende im **Alter von 15 - 17 Jahren (bis zur Volljährigkeit)**.

Zuständige Stelle für die Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten ist die **Landestierärztekammer Hessen**. Sie regelt und überwacht die Berufsausbildung, führt das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und bietet eine Ausbildungsberatung an.

Bei der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer Hessen sind auf Anfrage Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz und Berufsbildungsgesetz, sowie eine Textausgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Kopie erhältlich.

Ansprechpartner bei der **Landestierärztekammer** sind insbesondere der **Geschäftsführer Herr Menz** und **Frau Schlawitz-Hermus** und die **Ausbildungsberater** für die verschiedenen Berufsschulstandorte (Adressen und Tel.: siehe unter Punkt 6.1)

3 Anforderungen an Ausbilder und Auszubildende

3.1 Eignung von Ausbilder/in und Ausbildungsstätte

Ausbilder müssen gemäß §§ 27 u. 28 BBiG persönlich und fachlich geeignet sein und über eine geeignete Ausbildungsstätte verfügen. Ausbildungsberechtigt sind grundsätzlich alle niedergelassene Tierärzte/innen, jedoch nicht so genannte „Feierabendpraxen“. Die Beschäftigung einer bereits ausgebildeten TFA wird z. Zt. nicht vorausgesetzt.

Es darf jedoch **pro Fachkraft nur 1 Auszubildende** eingestellt werden.

3.2 Einstellungsvoraussetzungen an die Bewerber/-innen

3.2.1 Schulische Voraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung ist rechtlich gesehen für die Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten **kein bestimmter Schulabschluss erforderlich**. Wegen der vielfältigen praktischen und theoretischen Anforderungen sollten jedoch eine gute Allgemeinbildung und eine schnelle Auffassungsgabe vorhanden sein.

3.2.2 Gesundheitliche Eignung

Auszubildende unter 18 Jahren (= Jugendliche) müssen sich **vor Aufnahme der Berufsausbildung** einer Untersuchung bei einem Arzt ihrer Wahl unterziehen (**ärztliche Erstuntersuchung** gemäß § 32 JArbSchG). Die Bescheinigung darüber muss bei der Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses vorgelegt werden.

Nach Ablauf des 1. Ausbildungsjahres eines Jugendlichen muss sich der Ausbilder die Bescheinigung einer **1. Nachuntersuchung** vorlegen lassen. Er ist verpflichtet, rechtzeitig (9 Monate nach Ausbildungsbeginn), nachdrücklich und ggf. schriftlich zur Nachuntersuchung aufzufordern. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, wenn die Bescheinigung über die 1. Nachuntersuchung nicht vorliegt.

Der Ausbilder soll die Jugendlichen darauf hinweisen, dass **nach Ablauf jedes weiteren Jahres** eine **erneute Nachuntersuchung** erfolgen kann.

Zum Zweck der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchungen sind die Jugendlichen **freizustellen**.

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land Hessen (§§ 33 ff JArbSchG).

4 Durchführung der Berufsausbildung

4.1 Gewinnung von Auszubildenden

Bei der Vermittlung von Auszubildenden sind behilflich:

Anzeigen, örtliche Presse
zuständiges Arbeitsamt
Landestierärztekammer Hessen
Berufsverbände und Gewerkschaften

Bitte informieren Sie dabei über Ihre Wünsche und Anforderungen an die Bewerber (z. B. Mindest-/Höchstalter, bestimmter Schulabschluss, besondere Vorkenntnisse und Fähigkeiten).

4.2 Berufsausbildungsvertrag

Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor dem Ausbildungsbeginn den Abschluss eines **schriftlichen Berufsausbildungsvertrages** vor. Dieser muss unverzüglich (spätestens 1 Woche nach Abschluss) ins Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden, das von der Landestierärztekammer Hessen geführt wird (§ 8 der Berufsordnung und § 36 des BBiG).

Verwenden Sie bitte das **Vertragsmuster der Landestierärztekammer Hessen**. Dieses wird Ihnen zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zugesandt. Der Ausbildungsvertrag muss in **3facher Ausfertigung** niedergelegt, vom ausbildenden Tierarzt und der Auszubildenden unterschrieben (bei Jugendlichen zusätzlich der gesetzliche Vertreter/Erziehungsberechtigte) und bei der Landestierärztekammer eingereicht werden. 2 Exemplare davon werden nach der Registrierung zurückgesandt (je 1 für den Ausbilder und die Auszubildende).

Bei Jugendlichen muss die Bescheinigung über die **ärztliche Erstuntersuchung** gem. § 32 JArb-SchG vorgelegt werden.

Für die Registrierung des Ausbildungsverhältnisses wird eine Gebühr fällig, die der Ausbilder trägt.

Zusammenfassung:

Unterlagen, die bei der Landestierärztekammer eingereicht werden müssen:

- **Schriftlicher Berufsausbildungsvertrag (in 3facher Ausfertigung)**
- **Ärztliche Erstuntersuchung (bei Jugendlichen)**
- **Abbuchungsauftrag für die fälligen Gebühren im Ausbildungswesen**
- **Mitteilung, ob die Ausbildung „betrieblich“ oder „öffentlich“ finanziert wird**
- **Mitteilung über das Vorhandensein einer Röntgeneinrichtung und der Anzahl der angestellten Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Tiermedizinischen Fachangestellten**

Unterlagen der Auszubildenden, die beim Ausbilder eingereicht werden müssen:

- **Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Schulausbildung**
- **Steuer-Identifikations-Nummer**
- **Versicherungsnachweisheft der BfA = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin**
- **Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse**
- **Bankverbindung**

4.3 Ausbildungsvertrag und Weiterbeschäftigung

Die Ausbildung dauert **36 Monate**. Ausbildungsbeginn und -ende sind im Ausbildungsvertrag mit vollem Datum anzugeben (z.B. 1.8.2014 bis 31.7.2017). **Ausbildungsverträge können nur noch zwischen dem 01. Juli und dem 30. September und zum 01. Februar eines Jahres beginnen.**

Eine **Verkürzung der Ausbildungsdauer** um ein halbes Jahr ist auf Antrag möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann (z.B. bei **Abitur oder artverwandte Berufsausbildung** wie "Pferdewirt" oder "Tierpfleger"). Diese Möglichkeit besteht **zu Beginn der Ausbildung** (§ 8 BBiG).

Eine zweite Möglichkeit der Verkürzung um ein halbes Jahr besteht **am Ende der Ausbildung**, wenn in Berufsschule und Betrieb mindestens gute Leistungen (Notendurchschnitt mindestens 2,0) erbracht werden (§ 45 BBiG, § 9 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte).

In jedem Falle ist zur Verkürzung der Ausbildungsdauer ein **schriftlicher Antrag** mit entsprechenden Nachweisen bei der Landestierärztekammer einzureichen. Gemäß Kostensatzung der Lan-

destierärztekammer Hessen entstehen dem/der Auszubildenden Gebühren für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 21,-- €.

Bei **Nichtbestehen der Abschlussprüfung** verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§21 BBiG), höchstens jedoch um 1 Jahr.

Der **Berufsausbildungsvertrag endet** mit Bestehen der Abschlussprüfung. Entscheidend ist dabei die Bescheinigung des Bestehens durch den Prüfungsausschuss, nicht die Zeugnisübergabe oder das vertraglich vereinbarte Ausbildungsende.

Weiterbeschäftigung: Wird die Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrückliche Vereinbarungen getroffen wurden, begründet das ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

Erfolgt nach bestandener Abschlussprüfung keine Übernahme, sollte der Auszubildenden dies rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor der Abschlussprüfung) mitgeteilt werden. Gemäß § 629 BGB ist ihr unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange angemessene Freizeit zur Stellensuche zu gewähren.

4.4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt gem. § 20 BBiG mit einer Probezeit, deren Dauer **mindestens einen und höchstens 4 Monate** beträgt.

In der Probezeit sollten beide Vertragsparteien prüfen, ob die Auszubildende für den Beruf geeignet ist und das gemeinsame Ausbildungsverhältnis auf Dauer Bestand haben kann.

Unterbrechungen führen grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Probezeit. Eine Verlängerung der Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung ist nur möglich, wenn die Ausbildung in der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen wird.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis **jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt** werden. Die Kündigung muss **schriftlich** erfolgen.

Ein **Vorvertrag**, in dem erprobt werden soll, ob ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden soll, ist **unzulässig**.

4.5 Erstellung eines Ausbildungsplanes

Der Ausbilder hat zu Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan zu erstellen. Der betriebliche Ausbildungsplan ist **auf der Grundlage der Inhalte und zeitlichen Richtwerte des Ausbildungsrahmenplanes** zu erstellen. Er dient dem Zweck, die im Berufsbild aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse auf die konkreten betrieblichen Belange umzusetzen. Somit weist er den inhaltlichen Aufbau und die zeitliche Abfolge der betrieblichen Berufsausbildung aus. Der Ausbilder dokumentiert auf diese Weise, wie er konkret die Ausbildung gestalten will. Er hat dabei folgende Möglichkeiten:

- sich direkt nach dem Ausbildungsrahmenplan zu richten oder
- einen praxisspezifischen, individuellen Ausbildungsplan mit entsprechenden Zeitvorgaben zu erstellen.

Bei der Erstellung des Ausbildungsplanes sind Gegebenheiten der Tierarztpraxis, Vorbildung und Fertigkeiten des Auszubildenden sowie Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildung) zu berücksichtigen.

Anleitung zur Erstellung des Ausbildungsplanes erhalten Sie aus den **„Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung Tiermedizinische/r Fachangestellte/r“**.

Falls Sie keinen eigenen Plan aufstellen wollen, übernehmen Sie bitte den Ausbildungsplan aus den Erläuterungen. Alle Tierärzte und Tierärztinnen, die zum erstenmal ausbilden, erhalten die Erläuterungen.

4.6 Pflichten des ausbildenden Tierarztes bzw. der Auszubildenden

Vgl.: §§ 2 und 3 des Mustervertrages

Der ausbildende Tierarzt muss u.a. berücksichtigen, dass gem. der **Röntgenverordnung** Jugendliche besonderem Schutz unterliegen. Sie dürfen sich erst **ab einem Alter von 16 Jahren** und lediglich zu „Ausbildungszwecken“ unter ständiger Aufsicht und Anleitung eines Fachkundigen im Kontrollbereich aufhalten, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist“ (§ 22) und das auch nur, wenn ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle (Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) gestellt wurde. Weiterhin gelten für die Strahlenexposition zehnfach niedrigere Grenzwerte als bei Erwachsenen (§ 31).

Die Röntgenverordnung und die dazu erlassenen Richtlinien stellen im Interesse eines effektiven Strahlenschutzes hohe Anforderungen an Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz.

4.7 Ausbildungszeit

Die **regelmäßige Arbeits- bzw. Ausbildungszeit** beträgt gemäß Manteltarifvertrag zurzeit durchschnittlich **40 Stunden** wöchentlich.

Bei volljährigen Auszubildenden wird die tatsächliche Unterrichtszeit einschl. der Pausen angerechnet.

Regelung der Fahrtzeit von der Berufsschule zur Ausbildungsstätte

Zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht (§ 15 BBiG) gehören auch die Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit (Pausen) und die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb. Die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung umfasst also notwendigerweise auch die Zeiträume, in denen die/der Auszubildende zwar nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen muss, aber aus tatsächlichen Gründen gehindert ist, in der Praxis an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen. Pausen und Wegezeiten werden somit auch auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet, eine Nachholung ist nicht möglich.

Nicht angerechnet werden die Wegezeiten von zu Hause zur Berufsschule bzw. zur Praxis oder umgekehrt. Dies gilt für minderjährige und volljährige Auszubildende.

Bei 2 Berufsschultagen mit jeweils 6 Unterrichtsstunden ergeben sich daraus 10 Stunden (6 Unterrichtsstunden = 4,5 Zeitstunden + 2 x 15 Minuten Pause = 5 Zeitstunden)+ z.B. 2 Stunden Fahrtzeit von der Berufsschule zur Praxis. Daraus folgt für die Arbeitszeit in der Praxis: 28 Stunden.

Jugendliche dürfen darüber hinaus an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden nicht mehr beschäftigt werden. Dieser Schultag wird mit 8 Stunden angerechnet. Bei 2 Berufsschultagen mit jeweils 6 Unterrichtsstunden wird die Berufsschulzeit somit mit 13 Stunden (nach JArbSchG) angerechnet. Daraus folgt für die Arbeitszeit in der Praxis falls ebenfalls 2 Stunden Fahrtzeit von der Berufsschule zur Praxis angenommen werden: 25 Stunden.

Beispiel:	Ausbildungszeit	Berufsschulzeit	Arbeitszeit in der Praxis
Auszubildende über 18 Jahre	40 Std	2 x 5 = 10,0 Std	30,0 Std
Auszubildende unter 18 Jahren	40 Std	5 + 8 = 13,0 Std	27,0 Std
abzügl: der Wegezeiten zwischen Berufsschule und Praxis z.B.		2,0 Std	2,0 Std
verbleibende Ausbildungszeit in der Praxis		28,0 Std (über 18)	25,0Std (unter 18)

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Praxis. Der ausbildende Tierarzt kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften die Arbeitsstunden auf die Wochentage verteilen.

Im Übrigen gelten die **Regelungen des JArbSchG** über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch:

- **Maximale tägliche Arbeitszeit: 8 Stunden (in Ausnahmefällen bis 8,5)**
- **Feststehende Ruhepause in angemessener zeitlicher Dauer spätestens nach 4,5-stündiger Beschäftigung (je nach Arbeitszeit zwischen 15 und 60 Minuten).**

4.8 Urlaub

Gesetzlicher Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub besteht nach dem **Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)**, sowie für Jugendliche nach dem **JArbSchG**. Anwendung findet zudem der **Manteltarifvertrag** für Tierärzthelferinnen.

Gemäß § 3 BUrlG beläuft sich der Urlaubsanspruch auf mindestens 24 Werktage im Jahr. Gemäß Manteltarifvertrag beträgt der Urlaubsanspruch der Auszubildenden je nach Alter und der Zahl der Arbeitstage pro Woche:

Alter	Urlaubsanspruch bei 5-Tage-Woche	Urlaubsanspruch bei 6-Tage Woche
unter 26	27 Arbeitstage	32 Werktage
26 bis unter 36	29 Arbeitstage	34 Werktage
über 36	31 Arbeitstage	37 Werktage

(Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Kalenderjahr in dem die neue Lebensaltersstufe erreicht wird.)

Die Regelungen des Manteltarifvertrages sind bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen anzuwenden, da sie die Auszubildenden günstiger stellen als § 19 JArbSchG, der folgenden Urlaubsanspruch vorsieht:

unter 16	30 Werktage
unter 17	27 Werktage
unter 18	25 Werktage

Der Urlaub sollte **möglichst zusammenhängend** und **während der Berufsschulferien** gewährt werden. Ist das nicht möglich, ist für jeden Tag des Berufsschulbesuches ein zusätzlicher Urlaubstag zu gewähren.

Beginnt oder endet das Berufsausbildungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr, steht den Auszubildenden für jeden Monat des Bestehens **ein Zwölftel des Jahresurlaubs** zu. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

4.9 Vergütung, Gratifikation und Sozialversicherung

Vergütung: Gemäß **Gehaltstarifvertrag für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierärzthelferinnen** beträgt die Ausbildungsvergütung

ab dem 01.04.2017

im 1. Ausbildungsjahr monatlich	630,00 €
im 2. Ausbildungsjahr monatlich	680,00 €
im 3. Ausbildungsjahr monatlich	730,00 €

Sie ist bei Inkrafttreten neuer Tarifvereinbarungen anzupassen. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist **spätestens am letzten Arbeitstag des Monats** zu zahlen. Ein Vergütungsanspruch besteht auch während des Erholungsurlaubs, in der Zeit der Freistellung zu Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, für die Dauer von bis zu 6 Wochen im Krankheitsfall und im Falle eines Beschäftigungsverbots aufgrund einer Schwangerschaft oder Mutterschaft.

Weihnachtszuwendung : Gemäß Manteltarifvertrag erhalten

Fälligkeit	Weihnachtsgeld
1. und 2. Ausbildungsjahr	1. Dezember
3. Ausbildungsjahr	30 % eines Monatslohns
	25 % eines Monatslohns

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind zur **Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen** (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) verpflichtet. Der Arbeitgeber meldet die Arbeitnehmer bei der **Krankenkasse ihrer Wahl** an. Er behält die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ein und führt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) an den Krankenversicherungsträger ab.

Der Arbeitgeber muss jährlich im **Versicherungsnachweisheft** das versicherungspflichtige Brutto-Arbeitsentgelt bescheinigen. Dieses Nachweisheft wird bei der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)** beantragt (das geschieht in der Regel mit dem Aufnahmeantrag bei der Krankenkasse) und ist dem Arbeitgeber auszuhändigen.

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber zudem zur Anmeldung und Zahlung von Beiträgen zur **Berufsgenossenschaft BGW** = Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, zur Inanspruchnahme der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung und zur Teilnahme an den Umlageverfahren U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Zahlung bei Mutterschaft) verpflichtet.

Die **Umlageverfahren U1 und U2** dienen der Risikominderung für kleinere Betriebe; alle Arbeitgeber mit bis zu 20 Beschäftigten sind zur Teilnahme an den über die **Krankenkasse** abgewickelten Umlageverfahren verpflichtet.

Der Arbeitgeber ist in den ersten 6 Wochen der **Erkrankung** eines Arbeitnehmers gesetzlich zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Durch die Teilnahme am **U1-Programm** besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von zurzeit **70 %** des fortgezählten laufenden Arbeitsentgelts erkrankter Arbeiter und Auszubildenden. Der **Beitragssatz** beträgt **1,4 %** der Löhne bzw. Vergütungen aller Arbeiter und Auszubildenden, die der Arbeitgeber beschäftigt.

Das **U2-Programm** schützt Kleinarbeitgeber vor besonderen Härten, die aus der **Schwangerschaft oder Mutterschaft** einer Mitarbeiterin resultieren können. **100 %** der dabei anfallend Lohnfortzahlungskosten bzw. der Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld werden erstattet. Dasselbe gilt für bei Beschäftigungsverbot fortgezähltes Arbeitsentgelt. Der **Beitragssatz** beträgt **0,2 %** der Löhne, Gehälter und Vergütungen aller vom Arbeitgeber beschäftigten Mitarbeiter - unabhängig von Alter, Geschlecht und beruflichem Status.

(Beitrags- und Erstattungssätze gelten seit dem 1.1.98)

4.10 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Der schriftliche Ausbildungsnachweis soll in kurzen Beschreibungen darstellen, was in der Praxis erlernt wurde. Folgendes gilt als **Mindestanforderung** an das Führen des Ausbildungsnachweises:

1 Bericht pro Monat

30 Berichte während der regulären 3jährigen Ausbildung

Der Bericht gliedert sich in **2 Teile**:

- 1.) neue Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse** (in Stichpunkten angeben, Eintragen mind. 1 x wöchentlich)
- 2.) ein Schwerpunktthema** (ausführlich, in Stichpunkten oder ganzen Sätzen, vorzugsweise sollten erreichte Ausbildungsziele in Anlehnung an den Ausbildungsplan und den Ausbildungsrahmenlehrplan beschrieben werden)

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist vom Ausbilder monatlich **abzuzeichnen**. Der Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis **während der Arbeitszeit zu führen**.

4.11 Erste-Hilfe-Kurs

Laut Prüfungsordnung der Landestierärztekammer Hessen muss jede Auszubildende zur Prüfungsanmeldung einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe erbringen (**mindestens 9 Stunden**). Laut Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Landestierärztekammer Hessen vom 8.10.92 ist die Bescheinigung über die Teilnahme an dem Erste-Hilfe-Kursus der Kammer **spätestens bis zur Zwischenprüfung vorzulegen**.

Der Berufsbildungsausschuss stellte am 29.9.93 fest, dass die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses **Ausbildungszeit** ist. Findet ein entsprechender Kursus an Wochenenden statt, ergibt sich daraus die Verpflichtung des Ausbilders, die abgeleistete Ausbildungszeit durch Freistellung an Wochentagen auszugleichen. Der Ausbilder ist ebenso verpflichtet, die Auszubildenden bei Absolvierung entsprechender Kurse in der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit freizustellen.

In seiner Sitzung am 08.11.2000 beschloss der Berufsbildungsausschuss, dass einer Zulassung zur Abschlussprüfung nicht stattgegeben wird, wenn die Bescheinigung des Erste-Hilfe-Kurses nicht vorliegt.

4.12 Prüfungen

Auszubildende müssen zur Teilnahme an Prüfungen **freigestellt** werden (§ 15 BBiG). Eine Freistellung erfolgt **auch an einem Tag vor einer der schriftlichen Abschlussprüfungen (möglich ist auch ein halber Tag vor jeder schriftlichen Abschlussprüfung)** zur Prüfungsvorbereitung (§ 10 JArbSchG und Ausbildungsvertrag). Der Ausbilder meldet die Auszubildende zu den Prüfungen an und trägt die Prüfungskosten.

4.12.1 Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird **vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres** eine Zwischenprüfung durchgeführt. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung **ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung**, geht aber nicht in deren Ergebnis ein (§ 43 BBiG).

Prüfungsgebiete sind gemäß § 8 AusbVO

- **Durchführen von Hygienemaßnahmen**
- **Schutzmaßnahmen vor Infektionskrankheiten und Tierseuchen**
- **Erste Hilfe beim Menschen**
- **Materialbeschaffung und -verwaltung**
- **Information und Datenschutz**

4.12.2 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem

theoretischen/schriftlicher Prüfungsteil (mit den **Fächern Behandlungsassistenz, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde, Betriebsorganisation und -verwaltung und Wirtschafts- und Sozialkunde**) und einem **praktischen Prüfungsteil** (§ 9 AusbVO, § 15 PrüfO).

Sie kann gemäß § 37 BBiG zweimal wiederholt werden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung sind gemäß § 8 PrüfO neben der zurückgelegten Ausbildungszeit:

- 1.) die Eintragung ins Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der Landestierärztekammer
- 2.) das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen
- 3.) die erfolgte Teilnahme an der Zwischenprüfung
- 4.) die Teilnahme am Lehrgang in Bad Nauheim
- 5.) die Teilnahme an einem 9-stündigen Erste-Hilfe-Kurs.

Die Landestierärztekammer Hessen bestimmt für die Abschlussprüfung i.d.R. zwei **Termine** pro Jahr und gibt diese einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig in der Berufsschule sowie durch Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt bekannt.

I.d.R. finden die Abschlussprüfungen zu folgenden Terminen statt:

	schriftlicher Teil	praktischer Teil
<u>Sommerprüfung:</u>	Mai	Juni
<u>Winterprüfung:</u>	Dezember	Januar

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Fehlzeiten von mehr als 30 Tagen in der Berufsschule und/oder 60 Tagen in der Praxis eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht möglich ist.

Bei regulärer Ausbildungsdauer von 3 Jahren und Ausbildungsbeginn am 1. August endet die Ausbildung also im Juni des 3. Ausbildungsjahres.

4.13 Berufsschule

Die Auszubildenden unterliegen vom Beginn bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses der **Berufsschulpflicht** (§§ 62, 63 Hess. Schulgesetz). Die Schulpflicht besteht auch bei Verlängerung der Ausbildungsdauer nach nicht bestandener Abschlussprüfung.

Eine **Befreiung von der Berufsschulpflicht** ist nach dem Hess. Schulgesetz nur im Einzelfall möglich. Der Berufsschulbesuch hat Vorrang vor Praxisbelangen. Die Auszubildenden müssen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (und an Prüfungen) freigestellt werden (§ 15 BBiG, § 9 JArbSchG). Das gilt gemäß für alle Auszubildenden unabhängig von ihrem Alter. Der Ausbilder muss die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anhalten.

Die **wöchentliche Unterrichtszeit** beträgt in der Regel **12 Stunden**.

Anrechnung der Berufsschule auf die Arbeitszeit:

An einem Berufsschultag in der Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden dürfen jugendliche Auszubildende nicht im Betrieb beschäftigt werden. Dieser Tag wird mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet. Am zweiten Berufsschultag kann die Auszubildende nach dem Unterricht im Betrieb beschäftigt werden. Dabei wird nur die tatsächliche Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet (§ 9 JArbSchG).

Für erwachsene Auszubildende wird jeweils die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet.

Die **Anmeldung zur Berufsschule** erfolgt durch den Tierarzt oder die Auszubildende bei der zuständigen Berufsschule. Die Auszubildende sollte bei der Anmeldung ihren Berufsausbildungsvertrag vorlegen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sekretärinnen der jeweiligen Berufsschule.

Für die gesamte Ausbildungszeit ist der Schulbesuch bei den **Schwerpunkt-Berufsschulen in Frankfurt, Gießen oder Kassel** vorgeschrieben.

Beginn der Berufsschule:

Die Schwerpunkt-Berufsschulen in Frankfurt, Gießen und Kassel richten jeweils zu Beginn des Schuljahres (im August) Anfängerklassen für Tiermedizinische Fachangestellte ein.

Weist eine Auszubildende/ein Auszubildender während seiner 3-jährigen Ausbildungszeit mehr als 30 Fehltage in der Schule auf, kann er nicht zu der regulär stattfindenden Abschlussprüfung zugelassen werden. Bei verkürzten Ausbildungsverträgen verringern sich die Tage entsprechend.

Der Schulbesuch erfolgt an 40 Wochen im Jahr, die **Berufsschulferien** entsprechen den Schulferien.

Der Urlaub soll während der berufsschulfreien Zeit gewährt werden (siehe 4.7 Urlaub). Ansonsten findet während der Berufsschulferien die **Ausbildung ausschließlich im Betrieb** statt.

4.14 Berufsbildungsausschuss

Dem Berufsbildungsausschuss gehören gemäß § 77 BBiG **je 6 Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Berufsschullehrer** an, letztere mit beratender Stimme.

Der Berufsbildungsausschuss beschließt die Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung (z.B. die Prüfungsordnung) und ist in allen Fragen der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

4.15 Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses

Die Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses richtet sich nach § 22 BBiG. Sie muss **schriftlich** erfolgen.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis **jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen** gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann eine Kündigung **nur unter Angabe der Kündigungsgründe** erfolgen

- 1.) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** (dabei muss die Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden des Kündigungsgrundes erfolgen) oder
- 2.) durch die Auszubildende**, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Dabei besteht eine **Kündigungsfrist von 4 Wochen**.

5. Kosten, Zahlungsweise an die Landestierärztekammer

Die **Kosten der Ausbildung** betragen **monatlich** im Durchschnitt über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg **1.000 – 1.200 € pro Auszubildende**. Darin sind die tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütungen und Gratifikationen, die Lohnnebenkosten und weitere, mit der Ausbildung einhergehende Kosten (Gebühren der Landestierärztekammer) enthalten.

Die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten ist im Wirtschaftsplan der Landestierärztekammer ein Durchlaufposten. Die **derzeit gültigen Gebühren** entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt über die Gebühren im Ausbildungswesen**.

Die **Bankverbindung der Landestierärztekammer Hessen** lautet:

Deutsche Apotheker und Ärztebank Düsseldorf:

IBAN DE13 3006 0601 0101 241249 BIC (Swift Code) DAAEDEDXXX

Postbank Frankfurt Kto.-Nr.:

IBAN DE81 5001 0060 0057 2036 00 BIC (Swift Code) PBNKDEFF

Empfohlen wird, die jeweils fälligen Gebühren **per Bankeinzug** durch die Landestierärztekammer begleichen zu lassen.

6 Wegweiser: Ansprechpartner, Adressen, Anmeldungen

6.1 Anmeldung und Ansprechpartner des Arbeitgebers

Bei Fragen zur Ausbildung stehen Ihnen zur Verfügung:

bei der **Landestierärztekammer Hessen: Herr Menz und Frau Schlawitz-Hermus**

Adresse: Bahnhofstr. 13, 65527 Niedernhausen

Tel.: 06127 / 9075-10

Fax: 06127 / 9075-710

die **Ausbildungsberater** für die Berufsschulbereiche Frankfurt, Gießen und Kassel:

für **Frankfurt: Tierärztin Meike Delling-Gemes**

Adresse: Julius-Leber-Schule, Seilerstr. 32, 60313 Frankfurt

Tel.: 069/ 212 34408 oder 0170-4164163, E-Mail: delling@jls.he.lo-net2.de

für **Gießen: Dr. Bettina Meyering**

Adresse: Willy-Brandt-Schule, Carl-Franz-Str. 14, 35392 Gießen

Tel.: 0641 / 2646 oder 0163 / 5843200

für **Kassel: Dr. Antje Hollstein**

Adresse: Willy-Brandt-Schule, Brückenhofstr. 90, 34132 Kassel

Tel.: 0561 / 940930

Erforderliche Anmeldungen bei Einstellung von Auszubildenden:

Krankenkasse: nach Wahl der Auszubildenden, Anmeldung

Deutsche Rentenversicherung Bund:

Beantragung des Versicherungsnachweisheftes

Adresse: 10704 Berlin

Tel.: 0800 1000 480 70

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):

Adresse: Pappelallee 35 / 37, 22089 Hamburg

Tel.: 040 / 20207-0

Jeweils zuständige Krankenkasse: Anmeldung zur Teilnahme an den Umlageverfahren U1 und U2

6.2

Anmeldungen der Auszubildenden

Berufsschule: Anmeldung erfolgt persönlich oder telefonisch bei der

Frankfurt: **Julius-Leber-Schule**
Seilerstr. 32, 60313 Frankfurt/Main
Tel.: 069 / 212-34408
Fax: 069 / 212-40519

Gießen: **Willy-Brandt-Schule**
Carl-Franz-Str. 14, 35392 Gießen
Tel.: 0641 / 2646
Fax: 0641 / 201960

Kassel: **Willy-Brandt-Schule**
Brückenhofstr . 90, 34132 Kassel
Tel.: 0561 / 940930
Fax: 0561 / 9409333

